

Vorsorgeplan G2

Für die im Vorsorgereglement umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2024 für alle in Plan G2 versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Das Vorsorgereglement kann beim Arbeitgeber bzw. bei der Vorsorgestiftung eingesehen bzw. angefordert oder auf cast-stiftung.ch abgerufen werden.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem persönlichen Ausweis (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

I. VERSICHERTE PERSONEN

(vgl. Ziff. 6 des Vorsorgereglements)

A. KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

In diesem Vorsorgeplan zu versichern sind sämtliche **Arbeitnehmende** aller der Vorsorgestiftung angeschlossenen Mitgliedfirmen, sofern diese einen BVG-pflichtigen Jahreslohn beziehen und einer Versichertenkategorie angehören, welcher dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

Versichert werden können zudem die selbständigerwerbenden Mitglieder sowie Selbständigerwerbende der angeschlossenen Mitgliedfirmen (**Selbständigerwerbende**), sofern ihnen dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

B. AUFNAHME IN DEN KREIS DER VERSICHERTEN PERSONEN

Für **Arbeitnehmende** beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da dsie sich auf den Weg zur Arbeit begeben, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Für **Selbständigerwerbende** beginnt die Versicherung mit dem Eingang der Anmeldung bei der Vorsorgestiftung, frühestens jedoch mit dem angegebenen Beginn.

Jede versicherte Person erhält nach ihrer Aufnahme in die Vorsorgestiftung einen **Vorsorgeausweis** mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer Änderung der für die Vorsorge relevanten Grundlagen während des Jahres ausgehändigt. Jeder neue Ausweis ersetzt alle früheren.

II. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

A. MASSGEBENDES ALTER

Das für die Vorsorge **massgebende Alter** entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

B. VERSICHERTER LOHN

Der **versicherte Lohn** entspricht dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahreslohn.

Ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielen würde.

Für Selbständigerwerbende versteht man unter dem AHV-pflichtigen Jahreslohn das AHV-pflichtige Jahreseinkommen

C. RISIKOBEITRAG

Der Risikobeitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bis zum Erreichen des Referenzalters beträgt 2.2% des gemäss Ziff. II.B. versicherten Lohnes. Bei Mitversicherung des Unfallrisikos erhöht sich der Risikobeitrag auf 2.5%.

D. ALTERSGUTSCHRIFTEN / ALTERSGUTHABEN

Die Höhe der individuellen jährlichen **Altersgutschriften** beträgt:

Alter	Gutschrift in % des versicherten Lohnes
25 - 34	18.1
35 - 44	18.1
45 - 54	18.1
55 – Referenzalter	18.1
Referenzalter - 70	18.1 / ohne Altersgutschriften auf Antrag der versicherten Person

Das **Altersguthaben** besteht aus dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil und setzt sich zusammen aus

- den individuellen Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen
- freiwilligen Beiträgen für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen sowie
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen des Stiftungsrates vergüteten Zinsen.

Das Altersguthaben vermindert sich um:

- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- Teilauszahlungen infolge Scheidung
- Kapitalien zur Finanzierung von fälligen Alters- und Hinterlassenenleistungen.

E. BEITRAG TEUERUNGS AUSGLEICH

Der Beitrag zur Versicherung des obligatorischen Teuerungsausgleiches auf Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten beträgt 0.2% des gemäss Ziff. II.B. versicherten Lohnes.

F. BEITRAG SICHERHEITSFONDS

Der Beitrag an den gesamtschweizerischen Sicherheitsfonds gem. Verordnung über den Sicherheitsfonds BVG (SFV) wird aus den Mitteln der Vorsorgestiftung getragen.

G. VERWALTUNGSKOSTENBEITRAG

Der Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten der Vorsorgestiftung wird vom Stiftungsrat festgelegt und beträgt 0.7% des gemäss Ziff. II.B. versicherten Lohnes.

III. VORSORGELEISTUNGEN

(vgl. Ziff. 15 des Vorsorgereglements)

A. IM ALTER

- **Lebenslängliche Altersrente**

Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. und dem jeweils gültigen Rentenumwandlungssatz.

Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente die Kapitalauszahlung des ganzen oder eines Teils oder ihres gesamten Altersguthabens verlangen. Die entsprechende Erklärung hat sie spätestens vor der ersten Rentenzahlung der Vorsorgestiftung schriftlich einzureichen. Im Ausmass des Kapitalbezuges entfallen jegliche Ansprüche auf Rentenleistungen.

- **Pensionierten-Kinderrente**

Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderrente entsteht, wenn die versicherte Person eine Altersrente bezieht und Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt pro Kind 20% der laufenden Altersrente.

- **Flexible Pensionierung (Alter 58 – 70)**

Die Begehren zur flexiblen Pensionierung sind der Stiftung spätestens drei Monate vorher einzureichen.

B. BEI INVALIDITÄT

- **Invalidenrente**

Die Wartefrist für die Invalidenrente beträgt 12 Monate. In jedem Fall wird die Invalidenrente mindestens bis zum Ende der vollen Lohnzahlung oder der Lohnersatzleistungen (Krankentaggelder) aufgeschoben.

Die Höhe der Invalidenrenten beträgt 40% des versicherten Lohnes.

- **Invaliden-Kinderrente**

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente pro Kind entspricht 20% der Invalidenrente.

- **Befreiung von der Beitragszahlung**

Die Befreiung von der Beitragszahlung beginnt nach einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Erwerbsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Erwerbsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Bei Teilinvalidität richtet sich die Höhe der Leistungen nach der im Vorsorge-reglement festgelegten Regelung.

C. IM TODESFALL

- Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner

Stirbt eine aktive oder invalide versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters, beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60% der vollen Invalidenrente.

Stirbt eine versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, beträgt die Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner 60% der laufenden Altersrente.

- Waisenrente

Stirbt eine aktive oder invalide versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters, beträgt die Höhe der Waisenrente pro Kind 20% der Invalidenrente.

Stirbt eine versicherte Person, die eine Altersrente bezieht, beträgt die Waisenrente 20% der laufenden Altersrente

- Todesfallkapital

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre, soweit dieses Altersguthaben nicht zur Mitfinanzierung einer Rente oder Abfindung für den überlebenden Ehegatten, geschiedenen Ehegatten, Lebenspartner oder gerichtlich getrennten Lebenspartner benötigt wird. Das Todesfallkapital beträgt aber mindestens 100% des versicherten Lohnes.

D. UNFALLDECKUNG

Bei Invalidität und im Todesfall durch Unfall sind ohne Mitversicherung des Unfallrisikos die Leistungen mit Ausnahme der Befreiung von der Beitragszahlung und dem Todesfallkapital auf das Minimum gemäss BVG beschränkt.

IV. FREIZÜGIGKEIT

(vgl. Ziff. 39 des Vorsorgereglements)

Wer vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen ausscheidet, hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage des Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II.D. entspricht. Der Mindestanspruch gemäss Art. 17 und 18 FZG ist gewährleistet.

Ausscheidende Arbeitnehmende bleiben während eines Monats nach Austritt für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Vorsorgestiftung versichert. Beginnen sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

V. WOHN EIGENTUMS F Ö R D E R U N G

(vgl. Ziff. 47 des Vorsorgereglements)

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezugs von Mitteln aus der Vorsorgestiftung.

Bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung erhebt die Vorsorgestiftung bei der versicherten Person einen Beitrag an die Bearbeitungskosten gemäss Kostenreglement. Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung an Dritte zu leisten sind, sind durch die versicherte Person zusätzlich zu tragen.

VI. FINANZIERUNG

(vgl. Ziff. 45 des Vorsorgereglements)

A. JÄHRLICHER BEITRAG

Die Vorsorgestiftung erhebt folgende Beiträge:

Alter	Beitrag in % des versicherten Lohnes
18 - 24	3.1
25 - 34	21.2
35 - 44	21.2
45 - 54	21.2
55 - Referenzalter	21.2
Referenzalter – 70	21.2 / ohne Beitrag für Altersgutschriften auf Antrag der versicherten Person

Bei Mitversicherung des Unfallrisikos bei Hinterlassenen- und Invaliditätsrenten erhöhen sich die oben aufgeführten Beitragssätze um 0.3%. Die Unfalldeckung ist standardmässig nicht enthalten.

Für Arbeitnehmende geht der Beitrag je zur Hälfte zu Lasten der Arbeitgeberin und der versicherten Person. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig.

B. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNGEN / EINMALEINLAGEN

Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Vorsorgestiftung einzubringen.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.

C. EINKAUF BIS ZU DEN VOLLEN REGLEMENTARISCHEN LEISTUNGEN

Im Weiteren kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen. Diese richten sich nach der Tabelle auf der folgenden Seite.

Nach dem Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen besteht zusätzlich die Möglichkeit des Einkaufs für eine vorzeitige Pensionierung.

Die Vorsorgestiftung erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung. Die Verantwortung bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.

Zur Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags erfolgt keine Verzinsung des Sparprozesses (Zins 0%).

Alter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr)	Maximales Altersguthaben in % des versicherten Lohnes per Anfang Jahr
24	0.0%
25	0.0%
26	18.1%
27	36.2%
28	54.3%
29	72.4%
30	90.5%
31	108.6%
32	126.7%
33	144.8%
34	162.9%
35	181.0%
36	199.1%
37	217.2%
38	235.3%
39	253.4%
40	271.5%
41	289.6%
42	307.7%
43	325.8%
44	343.9%
45	362.0%
46	380.1%
47	398.2%
48	416.3%
49	434.4%
50	452.5%
51	470.6%
52	488.7%
53	506.8%
54	524.9%
55	543.0%
56	561.1%
57	579.2%
58	597.3%
59	615.4%
60	633.5%
61	651.6%
62	669.7%
63	687.8%
64	705.9%
65	724.0%
66	742.1%

Berechnungsbeispiel

Alter (Differenz Kalenderjahr - Geburtsjahr) beim Einkauf	30 Jahre
Datum des Einkaufs	1. Juli
massgebender versicherter Lohn	CHF 50'000

Tabellenwert maximales Altersguthaben:	
am 1. Januar des Jahres (Alter 30)	90.5%
am 1. Januar des nächsten Jahres (Alter 31)	108.6%
massgebend für Einkauf: Wert interpoliert am 1. Juli	99.6%

maximales Altersguthaben am 1. Juli (99.6% von CHF 50'000)	CHF 49'775
---	------------

./. Vorhandene Freizügigkeitsleistungen im Zeitpunkt des Einkaufs	CHF -15'000
--	-------------

Mögliche Einkaufssumme per 1. Juli	CHF 34'775
---	-------------------